

Satzung

Präambel

Im Schützenverein Hirschlanden sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Bei allen Abstimmungen und Beschlussfassungen gilt grundsätzlich für alle Gremien des Vereins, dass ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen für das Abstimmungsergebnis nicht relevant sind.

Gliederung der Satzung

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Leistungen der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Kassenprüfung
- § 10 Ehrenamt und Vergütungen
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Haftung
- § 13 Ordnungen
- § 14 Datenschutz
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Hirschlanden 1923 e.V.“, abgekürzt „SV Hirschlanden“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der VR-Nr. 200740 eingetragen und hat seinen Sitz in 71254 Ditzingen-Hirschlanden, Kreis Ludwigsburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Pflege und Ausübung des Sportschießens und Brauchtums, die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch gesamtheitliches Training nach aktuellen Erkenntnissen zur Steigerung der allgemeinen und spezifischen sportlichen Leistungsfähigkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. sowie des Württembergischen Landessportbundes e.V., deren Satzungen er anerkennt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) erwachsene Mitglieder ab 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger (Jugendlicher) bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig entsprechend veranlagt.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss, der diese Aufgabe auch an den Vorstand delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins innerhalb der Ordnungen des Vereins bzw. ggf. der Bestimmungen des Betreibers zu benutzen und haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen; Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein zu fördern, die in §7 festgesetzten Leistungen (Mitgliedsbeitrag, Umlage, Aufnahmegebühr, Standgeld, Abteilungsbeiträge, Arbeitsstunden) zu erbringen und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die in §7 festgesetzten Leistungen nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat erbracht werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren.
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Vereinsmitglieder können durch Beschluss des

Satzung

Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5 Satz 3 und 4). Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Ausgeschlossene Mitglieder sind berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch 2/3-Mehrheitsbeschluss endgültig entscheidet. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Geld- oder Sachbezüge. Sie verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Leistungen der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Verein ist nach Beschluss auf der Mitgliederversammlung zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.

Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei der fünffache jährliche individuelle Mitgliedsbeitrag die Höchstgrenze darstellt. Weitere Leistungen und Gebühren werden vom Ausschuss festgesetzt (Aufnahmegebühr, Standgeld, Abteilungsbeiträge, Arbeitsstunden, usw.).

Aus sportlichen und anderen Gründen kann auf die Erhebung des Mitgliedsbeitrages durch Ausschussbeschluss verzichtet werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung, s. § 11

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Weiterhin sind der Schatzmeister und der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende, bzw. der Schatzmeister und der Schriftführer gemeinsam, den Verein nur vertreten dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Schießleiter und dessen zwei Vertretern, dem Jugendleiter und dessen zwei Vertretern sowie vier Beisitzern.

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Ausschusssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Ausschusses auf die Dauer von zwei Jahren in folgenden zwei Gruppen, die wechselweise jährlich gewählt werden.

Gruppe I 1. Vorsitzender

Schatzmeister

ein Vertreter des Schießleiters

Jugendleiter

ein Vertreter des Jugendleiters

2 Beisitzer

Satzung

Gruppe II 2. Vorsitzender
Schriftführer
Schießleiter
ein Vertreter des Schießleiters
ein Vertreter des Jugendleiters
2 Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vor einer Mitgliederversammlung durch Tod oder Rücktritt aus, so ist der Ausschuss berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Ehrenamt und Vergütungen

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die jährlich einzuberufende Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

Diese können die Leitung der Versammlung delegieren. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich -postalisch oder mittels elektronischer Kommunikation (E-Mail, Telefax)-, oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Ditzingen unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahlen der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Verschiedenes
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Zustimmung der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

Satzung

a) Änderung in der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

b) Ausschluss eines Mitglieds.

Eine 3/4-Mehrheit ist erforderlich für

c) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlung

a) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

b) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

c) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Haftung

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Mitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13 Ordnungen

Der Verein regelt seine Angelegenheiten ergänzend zu dieser Satzung durch Ordnungen, die vom Ausschuss beschlossen werden. Der Verein unterhält eine Jugendabteilung nach den Richtlinien der Jugendordnung. Der von der Jugendvollversammlung auf der Grundlage der Jugendordnung gewählte Jugendsprecher oder Stellvertreter nimmt beratend an den Ausschusssitzungen teil, sofern die Tagesordnung jugendrelevante Themen beinhaltet.

§ 14 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Vor- und Nachnamen, seine Adresse und die Kontaktdaten, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und des Württembergischen Landessportbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, Adresse und Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geschlecht und ausgeübte Sportarten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ditzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schießsports im Stadtteil Hirschlanden zu verwenden hat.

Schützenverein Hirschlanden 1923 e.V.
Satzung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart erfolgte am 17.05.2016